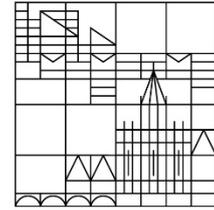


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 8/2024

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Universität Konstanz zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit Vorwürfen wissen-
schaftlichen Fehlverhaltens**

Vom 20. Februar 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

vom 20. Februar 2024

Der Senat der Universität Konstanz hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 25. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 64/2023) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Konstanz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Fassung vom 25. Juli 2023 (Amtl. Bkm. 64/2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden in Satz 1 am Satzende ein Semikolon und folgende Worte eingefügt: „einmalig ist eine erneute Bestellung zulässig“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Für alle Mitglieder werden Stellvertretungen bestellt, die im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder Verhinderung eines Mitglieds tätig werden.“
 - b) In Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder einer länger andauernden Verhinderung ist die Funktion des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes von der Kommission aus ihrer Mitte gegebenenfalls neu zu bestimmen.“
3. In § 6 Abs. 1 werden in Satz 4 nach dem Wort „Dekanin“ die Worte „oder der Prodekan oder die Prodekanin“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden ein Komma sowie das Wort „Maßnahmen“ angefügt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Abhängigkeit von dem Schweregrad eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen nach Maßgabe des anwendbaren Rechts insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Schriftliche Rüge,
2. Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
3. Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Universität getroffen oder der Vertrag von der Universität geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
4. Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der Universität auf Zeit,
5. arbeitsrechtliche Maßnahmen,
6. Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens,
7. Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
8. Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
9. Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche,
10. Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ansprüche,
11. Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -